

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“**

Vom 20. November 2018

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20. November 2018 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ vom 7. November 2018, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 7. November 2018 (Beschluss-Nr. 19/11/18), wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2019, in Kraft.
3. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ wird nachfolgend bekannt gemacht.

Freiberg, den 20. November 2018

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ hat in ihrer Sitzung am 07.11.2018 aufgrund von §§ 61 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Mitglieder, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Waldheim.

(3) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Döbeln und die Städte Waldheim und Hartha.

(4) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst:

- das Gebiet der Stadt Hartha,
- das Gebiet der Stadt Waldheim,
- das Gebiet der Großen Kreisstadt Döbeln nur mit den Ortsteilen Ziegra (mit Ausnahme der Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 2988-269/3), Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen und Forchheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist in seinem räumlichen Wirkungskreis anstelle seiner Verbandsmitglieder die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 50 SächsWG. Dies umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben auch die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen.

(2) Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur öffentlichen Abwasserbeseitigung und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten gehen im vollen Umfang auf den Zweckverband über. Er hat insbesondere im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen zu erlassen.

(3) Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben dienen. Insbesondere hat der Zweckverband zur Aufgabenerfüllung das Recht, die dafür notwendigen öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offenen und geschlossenen Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, und die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und erforderlichenfalls zu erweitern.

(4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern im Verbandsgebiet auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung ab. Für die in der Unterhaltungslast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Mitgliedsgemeinden Kostenbeteiligungen gemäß § 14 Absatz 3 erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulasträger an den Kosten nicht beteiligen oder die Kostenbeteiligungen nach Satz 2 zur Deckung der tatsächlich entstehenden Straßenentwässerungskosten nicht ausreichen.

(5) Der Zweckverband ist gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG an Stelle von Einleitern, die im Durchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben zu entrichten, abgabepflichtig. Er ist berechtigt, zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen eine Abgabe nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG zu erheben.

(6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies zulässig ist.

(7) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern

(1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen und in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zur Verfügung. Sie stellen dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke zum

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zur Verfügung, leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Daten, Akten und Pläne.

(2) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Abwässer Veränderungen bekannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Veränderungen die Funktionsfähigkeit oder den Zustand der Verbandsanlagen oder eines Gewässers beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 5 bis § 8)
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9 bis § 10)

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass der Verbandsversammlung oder einem von ihm Beauftragten Akteneinsicht gewährt wird.

(3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Vergabe von Leistungen im Wert über 50.000 €,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen unter Verwendung von Deckungsreserven mit einem Wert von über 15.000 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 zuständig ist,
4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über 5.000 €, die dem Verband gehören oder für die Verbandsinteressen bestehen,
5. die Belastung von Grundstücken, soweit die Belastung den Wert von 5.000 € überschreitet,
6. die Einstellung und Kündigung von Bediensteten des Zweckverbandes,
7. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
8. den Erlass der Haushaltsatzung und der Nachtragshaushaltsatzung einschließlich der Finanzplanung,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,

10. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert über 2.500 € im Einzelfall.

§ 6

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den Bürgermeistern und jeweils weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. An Stelle des Bürgermeisters kann auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählen.

(2) Die Stadt Waldheim, die Stadt Hartha und die Große Kreisstadt Döbeln entsenden jeweils zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Stadt- bzw. Gemeinderat des jeweiligen Mitgliedsgemeindegliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. § 16 Absatz 4 SächsKomZG gilt entsprechend.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Der Bürgermeister bzw. sein gewählter oder gesetzlicher oder bestimmter Vertreter übt das Stimmrecht aus.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(5) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als weitere Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gelten die Festlegungen von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des SächsKomZG und § 36 SächsGemO entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Verbandsversammlung anwesend ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit mindestens Zweidritteln der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. Aus wichtigem Grund kann auf Antrag eine geheime Abstimmung stattfinden.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden, wenn alle Stimmberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung erhält.

(5) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war.

(6) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters weiter.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband nach außen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, Leiter der Verbandsverwaltung, Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von einschließlich 5.000 €, die dem Verband gehören oder für die Verbandsinteressen bestehen,
2. die Belastung von Grundstücken, soweit die Belastung den Wert von 5.000 € nicht überschreitet,
3. die Vergabe von Leistungen bis zu einem Wert von einschließlich 50.000 €,
4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen unter Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten bis zu einem Wert von einschließlich 2.500 €, im Zeitraum darüber hinaus bis zu einem Wert von einschließlich 1.500 €,
6. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.
7. Abschluss und Kündigung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Geschäftsleitung

(1) Der Verband errichtet eine Geschäftsstelle zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte. Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Er ist Leiter der Geschäftsstelle.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden; er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne eigenes Stimmrecht teil.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein und ist für deren sachliche Aus- und Weiterbildung verantwortlich. Die Anzahl der Bediensteten und deren Aufgabenbereiche sind im Stellenplan des Verbandes festgelegt.

(2) Die Vergütung der Bediensteten erfolgt nach TVÖD.

(3) Zeitpunkt und Anzahl der einzustellenden Bediensteten werden durch Beschluss der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung bestimmt.

III.

Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwandes

§ 13

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbare Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14**Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel**

(1) Der AZV erhebt zur Deckung seines Aufwands Abgaben nach dem SächsKAG.

(2) Sollten die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt der Verband Umlagen und Kostenerstattungen aufgrund der nachstehenden Regelungen. Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für die Investitionen (Investitionskostenumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebs und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgesetzt. Die Höhe der Investitionskosten- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltsatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Als Umlageschlüssel dient die Heranziehung folgenden Maßstabes: 50 % der Umlagemasse werden nach dem Verhältnis der auf dem jeweiligen Gebiet der Mitgliedsgemeinden entsorgten Abwassermenge des Vorjahres gemäß jeweiliger Turnusablesung des Wasserversorgers und 50 % der Umlagemasse nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres bestätigten Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bezogen auf das in § 1 Absatz 4 genannte Verbandsgebiet bemessen.

(3) Die Kostentragung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden nach § 60 Abs. 2 SächsKomZG, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Dies geschieht pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw., bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler, Zuleiter und Verbindungssammler, Fortleitungskanäle und Kanäle zur Vorflutbindung, die auch Niederschlagswasser in nicht unerheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) und Regenwasserbehandlungsanlagen im Mischsystem,
- 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung) für das Klärwerk sowie für Ortskanäle, Sammler, Zuleiter und Verbindungssammler, Fortleitungskanäle, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch in einem Klärwerk oder einer Kläranlage einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50 vom Hundert für Regenwasseranlagen (z. B. Kanäle, Zuleiter, Verbindungssammler, Fortleitungskanäle und Anlagen zum Rückstau, zur Rückhaltung oder zur Vorflutbindung) und Regenklärbecken oder Regenwasserbehandlungsanlagen im Trennsystem,
- 100,00 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

Die von den überörtlichen Straßenbaulasträgern an den Zweckverband gezahlten Kostenbeteiligungen werden auf die Investitionskostenanteile des jeweiligen Mitglieds angerechnet, in dessen Gebiet die Anlage belegen ist. Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht. Auf die Kostenanteile können angemessene

Vorauszahlungen erhoben werden. Neben den Investitionskostenanteilen nach Satz 1 und 2 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze des Satzes 2 entsprechend.

(4) Der Zweckverband erhebt für rückständige Zahlungen nach Absatz 1 bis 3 Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

§ 15**Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Für den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie Prüfung des Jahresabschlusses gelten §§ 31 bis 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) entsprechend.

(2) Der Zweckverband bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 16**Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

(1) Das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ist nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung zulässig und bedarf einer Satzungsänderung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen weiter.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht; Absatz (4) bleibt unberührt. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 17**Aufnahme weiterer Mitglieder**

(1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband ist von der Verbandsversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder zu beschließen und bedarf einer Satzungsänderung.

(2) Vor der Entscheidung zur Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband ist zu prüfen, inwieweit durch Bau von Anschlusskanälen sowie anderer zusätzlich erforderlicher Maßnahmen (Erweiterung der Kläranlage, Regenwasserbehandlung, Pumpwerk u. ä.) die Wirtschaftlichkeit des Verbandes negativ beeinflusst wird.

(3) Bei zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes kann mit Beschluss der Verbandsversammlung ein zusätzlicher Kostenbeitrag eines oder aller Mitglieder festgesetzt werden, der diese negativen Auswirkungen ausgleicht.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde beschlossen werden. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Verband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied zurückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die übernommenen Anlagen Wertersatz nach dem aktuellen Buchwert zu leisten. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen nach Maßgabe des Umlageschlüssels entsprechend § 14 Absatz 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Soweit das Vermögen des Verbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung beglichen. Das weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

(2) Im Zweckverband beschäftigte Bedienstete müssen durch die Verbandsmitglieder übernommen werden. Die Übernahme ist mit den Betroffenen im Einvernehmen zu klären. Die Übernahme von Personal erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung „Döbelner Allgemeine Zeitung“.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

(3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, wird in den Mitgliedsgemeinden nach der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung der Mitgliedsgemeinde notbekannt gemacht (Notbekanntmachung). Sobald es die Umstände zulassen, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde, frühestens am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Verbandssatzungen mit ihren Änderungen außer Kraft.

Waldheim, 07.11.2018

Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“
Ernst
Verbandsvorsitzender

